

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 13 (1940)

Heft: 10

Rubrik: Es interessiert mich....

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf eine kürzliche Mitteilung des Kriegsindustrie- und Arbeitsamtes:

Die zur Verfügung stehende Holzkohle, die weitaus zum grössten Teil aus dem Ausland eingeführt werden muss, kann die fehlende Kohle für die Raumheizung und für Kochzwecke nicht ersetzen. Sie muss vielmehr für die bisherigen Verbraucher, insbesondere für die Industrie und das Gewerbe, bereitgehalten werden. Aus diesem Grunde hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in einer Verfügung, die am 13. Oktober in Kraft tritt, Verwendung, Ankauf und Verkauf von Holzkohle und Holzkohlenbriketts zu Heiz- und Kochzwecken verboten. Von diesem Verbot sind lediglich ausgenommen die Armee sowie Haushaltungen, die schon vor dem 1. September 1940 Holzkohle zu Heiz- und Kochzwecken verwendet haben. Weitere Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

Rezensionen

Tornister-Bibliothek. Herausgegeben von Emil Brunner, Fritz Ernst, Eduard Korrodi. 4 Bändchen, zum Teil illustriert. Kartoniert je 60 Rp. Eugen Rentsch-Verlag, Erlenbach-Zürich.

In der bereits in Zehntausenden von Exemplaren verbreiteten „Tornister-Bibliothek“ sind soeben vier neue gehaltvolle Bändchen erschienen. In „Niklaus von Flüe“ lässt Eduard Korrodi aus einer Reihe von innerschweizerischen Texten die Gestalt des grossen Versöhners lebendig werden. In „Schweizersagen“ werden von Arnold Büchli aus dem unerschöpflichen Sagenschatz der Schweiz unbekannte neue Stücke dargeboten. Ganz besonders stark wirkt das Ringen Pestalozzis auf uns ein in dem Bändchen „Im Bannkreis Pestalozzis“ von Johannes Ramsauer; es ist der wenig gekannte Bericht eines seiner getreuesten Jünger, eines als Knabe ausgewanderten Appenzellers, der seine Tage als deutscher Prinzenenerzieher beschloss. In dem Bändchen „Ulrich Zwingli“ schenkt uns Fritz Blanke eine Biographie des Reformators, begleitet von Aussprüchen Zwinglis, die aussergewöhnlich aktuell anmuten.

Die Bändchen der „Tornister-Bibliothek“ sind bestimmt, dem Wäschesäckli oder dem Provianttäschli beigelegt zu werden, als geistige Fracht, um einer müssigen Stunde des Soldaten Wert und Gehalt zu geben und ihm die Kulturgüter unserer Heimat nahezubringen.

Es interessiert mich

Rechtsstillstand wegen Militärdienstes.

Art. 57 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist für die Dauer des Aktivdienstes durch Art. 16 der bundesrätlichen Notverordnung vom 18. Oktober 1939 durch folgende Bestimmung ersetzt worden:

„Für eine Person, die sich im Militärdienste befindet, und für die Personen, deren gesetzlicher Vertreter sie ist, besteht während der Dauer des Dienstes, sowie während der auf die Entlassung folgenden drei Wochen Rechtsstillstand.

Der Rechtsstillstand besteht auch während einer Beurlaubung. Ueberschreitet diese jedoch die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Wochen, so fällt der Rechtsstillstand mit dem Ablaufe der dritten Urlaubswoche dahin.

Diese Bestimmungen finden auf die Personen keine Anwendung, welche sich in der Eigenschaft von Militärbeamten, Instruktoren usw. im Dienste befinden“.

Mitgeteilt von Hptm. G. Vogt.

Militär-Briefmarken.

Seit der Ausgabe der letzten Nummer sind uns folgende Marken gemeldet worden:

6. Division. Landsknechtfigur nach Hodler. Preis: Einzelmarke —.20. In Blocks zu 6 Stück gedruckt. Zu jeder Marke eine Soldatenkarte der 6. Division gratis. Postcheckkonto VIII 27 984.

Div. Stab 6. Zürcher-Wappen mit einer 6 überdruckt. Preis: —.20. Ferner in Dreierblock zusammen mit Ter. Füs. Kp. 6 und Ter. Mitr. Kp. 6. Preis des Blocks: —.60. Postcheckkonto VIII 27 984.

Ter. Füs. Kp. 6. Zürcher Dorfbild mit Kirche. Preis: einzel —.15. Dreierblock wie oben. Postcheckkonto VIII 27 984.

Ter. Mitr. Kp. 6. Zürcher Dorfbild mit Kirche (von Ter. Füs. Kp. 6 verschieden). Preis, Postcheckkonto und Bezug in Dreierblock, wie oben.

9. Division. Neue Marke: Gebirgssoldat auf Skiern. Stahlstichdruck der Firma H. Gössler, Zürich. Preis: —.20.

Geb. Füs. Bat. 36. Gebirgslandschaft mit Skipatrouille. Preis: —.20. Zu beziehen bei Oblt. Trüb, Gutenbergstrasse 41, Bern. Postcheck III 13 334.

Ter. Füs. Kp. I/147. Wache mit Bunker. Preis: einzel —.20, Viererblock —.80, zu beziehen durch E. H. Rehm, Talstrasse 15, Zürich, Postcheckkonto VIII 28 981.

Geb. Art. Abt. 5. Aufsteigende Pferdekolonnen. Preis pro Block: —.80.

Fuss-Art. Abt. 81. 12 cm. Kanone; zu beziehen durch Fourier Richner, Ruhtalstr. 8, Winterthur.

Fuss-Art. Abt. 82. Gleiches Bild. Zu beziehen durch Tf. Gfr. Aeppli, Schlossackerweg 3, Binningen.

Fuss-Art. Abt. 83. Gleiches Bild. Zu beziehen durch Kan. Schneider, Erismannstr. 36, Zürich, Postcheckkonto VIII 21 877.

Fuss-Bttr. 508. Gleiches Bild. Zu beziehen durch Oblt. Suter H., Haselstrasse 17, Baden.

Bew. Kp. 2002. Soldat beim Nachtwachdienst. Preis: einzel —.20, aufgeklebt und gestempelt —.30.